

BBH Berlin • Magazinstraße 15-16 • 10179 Berlin
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 7
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

per Mail: Marktgebiete@bnetza.de

Unser Az.: 02592-16/JSc (Bitte stets angeben) Berlin, 24.08.2016

Verwaltungsverfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten (Az. BK7-16-050)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem vorstehend bezeichneten Verfahren nehmen wir für die Beigeladene TOTAL Energie Gas GmbH (im Folgenden "TOTAL") wie folgt Stellung:

A. Zusammenfassung

Die diskriminierungsfreie bilanzielle Konvertierung ist das Ziel der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten vom 27.03.2012 (Az. BK7-11-022, im Folgenden: "Konni Gas"). Ein qualitätsübergreifender Handel in qualitätsübergreifenden Marktgebieten sollte durch sie ermöglicht werden. Genau das ist im Frühjahr 2016 eingetreten. Es besteht keine Notwendigkeit die Festlegung zu ändern, und die durchweg positiven Auswirkungen des qualitätsübergreifenden Gasmarktes für die Endkunden zu gefährden.

Die in Rede stehende Änderung der Festlegung Konni Gas, hin zu einer dauerhaften Beibehaltung eines Konvertierungsentgelts, ist zudem aus rechtlichen Gründen nicht möglich (unter B.). Sie ist auch im Hinblick auf das seitens der Beschlusskammer verfolgte Ziel, die Gewährleistung einer sicheren L-Gas-Versorgung, nicht zielführend (unter C.). Die Beschlusskammer sollte stattdessen alternative Maßnahmen verfolgen, um die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im L-Gas effektiv zu erreichen (unter D.). Die TOTAL

F +49 (o)30 611 28 40-99 bbh@bbh-cnline.de

Becker Büttner Held

Magazinstraße 15-16 D-10179 Berlin www.bbh-online.de www.derenergieblog.de

Berlin · München · Köln · Hamburg · Stuttgart · Brüssel

Mitglied der aeec (Associated European Energy Consultants e.V.); www.aeec-online.com In Kooperation mit der invra Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; Mitglied der AGN International



wäre durch beide derzeit konsultierte Maßnahmen erheblich betroffen (unter E.).

Als Erinnerung an das Ziel der Festlegung Konni Gas soll nachfolgendes Zitat aus der Begründung von 2012 vorangestellt werden. Dieses Leitbild ist angesichts eines unveränderten Rechtsrahmens auch bei den derzeitigen Überlegungen zur Änderung der Festlegung weiterhin zu verfolgen:

"Mit der Einführung des qualitätsübergreifenden Gastransports erweitern sich für die Lieferanten sowohl Beschaffungs- als auch Absatzmöglichkeiten im Marktgebiet der Betroffenen. Dies dürfte zu einer merklichen Intensivierung des Wettbewerbs und somit für Letztverbraucher mittelfristig auch zu einer positiven Preisentwicklung beitragen. Durch den Abbau der bislang bestehenden Transportschranken zwischen H- und L-Gas-Netzen werden insbesondere die im L-Gas-Bereich angeschlossenen Letztverbraucher künftig von deutlich mehr Lieferanten beliefert werden können. Die Implementierung des Konvertierungssystems wirkt sich somit auch förderlich auf die Verbraucherfreundlichkeit der Energieversorgung aus. Schließlich wird auch die Effizienz der Energieversorgung gesteigert, da Händler, die bisher in Netzen unterschiedlicher Gasqualität aktiv waren, durch die Zusammenlegung der Netzbereiche Portfolio- und Beschaffungssynergien für sich nutzen können" (S. 10)

B. Änderung der Festlegung "Konni Gas" rechtlich unzulässig

Es fehlt an einer einschlägigen Rechtsgrundlage für die Änderung der Festlegung (I.). Eine Änderung in einer der beiden derzeit geplanten Varianten würde zudem gegen höherrangiges Recht verstoßen (II.) und ermessensfehlerhaft sein (III.).

Keine einschlägige Rechtsgrundlage für Änderungsfestlegung

Die in Rede stehende Änderungsfestlegung kann nicht auf § 29 Abs. 2 EnWG gestützt werden (1.). Auch der im Tenor der Festlegung Konni Gas ausgesprochene Widerrufsvorbehalt, kann nicht als Rechtsgrundlage für die in Rede stehende Änderungsfestlegung herangezogen werden, da ihm schon kein eigenständiger Regelungsgehalt zukommt (2.).

Keine Änderung auf Grundlage von § 29 Abs. 2 EnWG

Voraussetzung für eine Beibehaltung des Konvertierungsentgelts, mithin eine Änderung der Festlegung Konni Gas auf Grundlage des § 29 Abs. 2 EnWG wäre, dass sich entweder die der Festlegung zugrunde liegende Sachlage aufgrund neu eingetretener Tatsachen geändert hat, die BNetzA die Sachlage aufgrund neuer Erkenntnisse anders einschätzt, als zum Zeitpunkt der Festlegung oder – was hier



offensichtlich nicht der Fall ist – eine Änderung der Rechtslage erfolgt ist (Britz/Herzmann in Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, § 29, Rn. 20).

Im laufenden Verfahren wird im Wesentlichen als angebliche Tatsachenänderung vorgetragen, die L-Gasproduktion in den Niederlanden sowie in Deutschland sei rückläufig (vgl. Bekanntmachung der BNetzA zur Einleitung des Verfahrens vom 19.2.2016).

Der Rückgang der L-Gasproduktion stellt jedoch keine neue Tatsache dar, die erst nach Erlass der Festlegung Konni Gas eingetreten ist. Bereits im Festlegungsbeschluss Konni Gas wird auf den Umstand der rückläufigen L-Gasproduktion eingegangen (so z.B. S. 11, 57). Zudem war zum Zeitpunkt des Erlasses der Festlegung bereits der Prozess zur Erstellung eines bundesweit einheitlichen Konzepts der Marktraumumstellung begonnen worden (vgl. S. 65). Schließlich hatte die BNetzA bereits vor Erlass der Festlegung den Rückgang der niederländischen und deutschen Förderung im gemeinsamen Monitoringbericht 2012 mit dem BKartA konkret benannt (dort S. 206).

Es war auch abzusehen, dass die Marktraumumstellung, die zu einem dauerhaften Rückgang des L-Gasbedarfs führt, ein langwieriger und aufwendiger Prozess sein würde, der bis Oktober 2016 bei weitem nicht in nennenswertem Umfang umgesetzt sein würde. Hintergrund ist der objektiv bekannte und notwendige Planungsvorlauf, die Sicherstellung ausreichender Möglichkeiten zur Aufspeisung der umzustellenden Netzgebiete mit H-Gas durch Verstärkung der H-Gas-Infrastruktur und die nur eingeschränkte Monteursverfügbarkeit.

Schließlich sind auch etwaige hohe Kosten aus der kommerziellen Konvertierung keine neuen Tatsachen. Darauf nimmt die Festlegung bereits in Tenorziffer 5 Bezug. Als Reaktion auf dauerhaft hohe Kosten der kommerziellen Konvertierung werden in der Festlegung eine Ausweitung technischer Konvertierungsmaßnahmen oder eine (frühzeitigere) Umstellung von Netzbereichen genannt.

Der politische Druck, die Förderaktivitäten aufgrund einer zunehmenden Erdbebengefahr zu begrenzen, ist ebenfalls nicht als neue Tatsache aufzufassen. Das Konvertierungsentgelt hat auf diese politische Einschätzung keinen Einfluss, weshalb es sich schon nicht um eine vorliegend relevante Tatsache handelt.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass zwischenzeitlich neue Erkenntnisse gewonnen wurden, die eine geänderte Einschätzung dahingehend rechtfertigen würden, dass die Beibehaltung des Konvertierungsentgelts notwendig ist. Die Änderung der Erkenntnislage müsste sich vorliegend auf die Verknappung und damit einhergehende Verteuerung von L-Gas beziehen. Es ist allerdings beim zweiten Konsultati-



onstermin am 27.07.2016 bei der BNetzA in Bonn erneut seitens der Fernleitungsnetzbetreiber dargelegt worden, dass auch die derzeitigen Förderpläne der niederländischen Produktion den deutschen Mengen- und Leistungsbedarf vollständig zu
decken in der Lage sind. In diesem Zusammenhang ist erneut festzuhalten, dass
auch das kommerzielle Mittel eines Konvertierungsentgeltes die physische Verknappung von L-Gas nicht verhindern kann. Zudem haben die Marktgebietsverantwortlichen stets deutlich gemacht, dass die Regelenergiepreise für L-Gas nicht
wesentlich über den Regelenergiepreisen für H-Gas lägen.

Selbst wenn man die Situation auf dem Regelenergiemarkt als zulässigen Anhaltspunkt ansehen würde, und das Ausbleiben einer nur erwarteten Belebung des Regelenergiemarktes als neue Erkenntnis auffassen würde, haben die präsentierten Folien des Vertreters der PEGAS im Rahmen der Konsultation gezeigt, dass die Liquidität an den relevanten Handelsplätzen, der NCG-L und TTF, nicht wesentlich hinter der Liquidität an den H-Gas-Handelsplätzen zurückbleibt.

Letztlich haben die Marktgebietsverantwortlichen NCG und Gaspool die physische L-Gas-Verfügbarkeit, insbesondere in Bezug auf das Groningenfeld schlichtweg falsch eingeschätzt. Sinkende Produktionsmengen waren völlig absehbar. Der Fakt, dass die Produktion nun wegen der Erdbeben bzw. politisch gewollt noch stärker sinkt, gehört zum Risiko der Branche. Eine geänderte Risikobewertung seitens der Behörde ist jedoch nicht mit veränderten Tatsachen oder neuen Erkenntnissen gleichzusetzen. Andernfalls würde die Einschränkung von § 29 Abs. 2 EnWG leerlaufen. Rechtssicherheit könnte für Betroffene und den Markt nie eintreten.

Keine Änderung auf Grundlage des Widerrufvorbehalts

Auch der Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 7 der Festlegung Konni Gas stellt keine eigenständige, zulässige Rechtsgrundlage für eine Änderung der Festlegung dar.

Die BNetzA hat zum einen selbst zum Ausdruck gebracht, dass Grundlage der verfolgten Änderungsfestlegung § 29 Abs. 2 EnWG ist. Zum anderen dürfte sich der Regelungsgehalt des Widerrufsvorbehalts in der verbindlichen Erklärung der Anwendbarkeit von § 29 Abs. 2 EnWG auf die Festlegung Konni Gas erschöpfen (vgl. hierzu auch BGH, Beschluss v. 3.3.2015 – EnVR 44/13 = NVwZ 2015, 999). Insoweit stellt der Widerrufsvorbehalt keine eigenständige Rechtsgrundlage für eine Änderung der Festlegung dar, sondern hat insoweit nur deklaratorischen Charakter.

Selbst wenn man dem Widerrufsvorbehalt einen weitergehenden Regelungsgehalt dahingehend beimessen wollte, dass er als originäre Rechtsgrundlage für eine Än-



derung diente, wäre der Widerrufsvorbehalt insoweit als rechtswidrig zu qualifizieren. Auch nach § 36 VwVfG ist ein Widerrufsvorbehalt nur zulässig, wenn die Voraussetzungen, unter denen ein Widerruf möglich sein soll, hinreichend bestimmt werden (BGH, Beschluss v. 3.3.2015 – EnVR 44/13 = NVwZ 2015, 999). Dies ist vorliegend nicht der Fall, vielmehr wurde der Widerrufsvorbehalt allgemein und pauschal formuliert. Der hieraus resultierenden Rechtswidrigkeit des Widerrufsvorbehalts würde im Rahmen einer durchzuführenden Ermessensausübung hinsichtlich der Änderung der Festlegung erhebliches Gewicht zukommen (vgl. hierzu Bader/Ronellenfitsch, Beck OK VwVfG, § 36, Rn. 58).

II. Verstoß gegen höherrangiges Recht

Die dauerhafte Beibehaltung des Konvertierungsentgeltes verstieße gegen die gesetzliche Vorgabe des § 21 GasNZV, wonach die Anzahl der Marktgebiete unabhängig von der Erdgasqualität seit dem 1. August 2013 auf zwei beschränkt ist. Das verlangt auch, dass die qualitätsübergreifende Übertragung von Gasmengen nicht mit einem zusätzlichen Entgelt belastet ist.

Nach § 20 GasNZV ist ein wesentliches Merkmal eines Marktgebietes ein virtueller Handelspunkt (VHP), an dem Erdgas barrierefrei zwischen Bilanzkreisen übertragen werden kann. Mithin verlangen §§ 20 f. GasNZV, dass es in Deutschland nur zwei Marktgebiete geben soll, innerhalb derer Gas am VHP ohne zusätzliche Kosten je nach Netzregion oder Gasqualität gehandelt werden kann. Mit der aktuellen Festlegung Konni Gas war die qualitätsübergreifende Übertragung nur für eine Übergangszeit mit einem Konvertierungsentgelt belegt worden, dass den Marktgebietsverantwortlichen die Einführung erleichtern sollte. Sollte das Konvertierungsentgelt beibehalten werden, würden de facto nicht zwei sondern vier Marktgebiete weiter bestehen, weil innerhalb der – formal qualitätsübergreifenden – bestehenden Marktgebiete eine Trennung nach Gasqualitäten gleichwohl erfolgte. Mithin würde die Beibehaltung des Konvertierungsentgeltes einen rechtswidrigen, da den Vorgaben der GasNZV widersprechenden – Zustand perpetuieren.

III. Änderungsfestlegung wäre ermessensfehlerhaft

Eine dauerhafte Beibehaltung des Konvertierungsentgelts wäre unverhältnismäßig und daher eine entsprechende Änderungsfestlegung ermessensfehlerhaft.

Eine Beibehaltung des Konvertierungsentgelts ist weder geeignet um den vorgeblichen neuen Tatsachen, eines Rückgangs der L-Gasproduktion bei weiterhin hoher L-Gasnachfrage entgegen zu wirken (1...), noch würde bei einer Beibehaltung den berechtigten Interessen der TOTAL nach langfristiger Planungssicherheit ausreichend Rechnung getragen (2.).



Ungeeignetheit der Maßnahme

Die Beibehaltung des Konvertierungsentgelts würde weder die Produktionsmengen an L-Gas erhöhen, noch in sonstiger Weise einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten.

Der absehbare Rückgang der L-Gasproduktion hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass die zum Groningen-Komplex gehörenden Felder bereits seit einigen Jahren ausgebeutet werden und die weiteren Fördermengen begrenzt sind. Der politische Druck, die Förderaktivitäten aufgrund einer zunehmenden Erdbebengefahr zu begrenzen, wird ebenfalls nicht durch ein Konvertierungsentgelt beeinflusst. Auch in sonstiger Weise ist nicht zu erwarten, dass die Beibehaltung des Konvertierungsentgelts einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leistet.

Ob weiterhin ein Entgelt auf die bilanzielle Konvertierung erhoben würde oder – wie von der Beschlusskammer 7 befürchtet – der Marktgebietsverantwortliche zum (fast) alleinigen Käufer von L-Gas und physischem Versorger von L-Gas-Kunden wird (sog. single-buyer Modell), spielt für die Gesamtmenge über Produktion / Importe / Konvertierung keine Rolle; lediglich die Preisbildung kann betroffen sein. Ob nun eine Umlage auf Entry- (oder Exit-) Mengen gezahlt wird; für tatsächliche Konvertierung, ein Konvertierungsentgelt und in welcher Höhe erhoben wird – oder eine Kombination aus beiden – hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die L-Gas-Produktion, Importe oder Konvertierungskapazitäten. Die Marktakteure, die weiterhin ein Konvertierungsentgelt zu zahlen hätten, könnten dem weder durch eine Ausweitung der Produktion, Erschließung neuer Importkapazitäten oder dem Bau von Konvertierungsanlagen selbst entgegenwirken. Die langfristige Nachfrage nach und Verfügbarkeit von L-Gas, hängt kaum vom Preis ab, sondern von anderen Faktoren, die außerhalb kommerzieller Anreizsysteme und außerhalb des Einflussbereichs der zu belastenden Marktakteure stehen.

Es wird dabei nicht in Frage gestellt, dass den Marktgebietsverantwortlichen durch die Bewirtschaftung qualitätsübergreifender Marktgebiete Kosten entstehen. Diese sind zu sozialisieren. Jedoch verfängt der Anreizgedanke eines Konvertierungsentgelts bzw. einer Umlage wegen fehlenden Einflusses auf die physische Verfügbarkeit nicht. Die Finanzierung hat daher auf anderem Weg zu erfolgen.

2. Unverhältnismäßigkeit einer Beibehaltung des Konvertierungsentgelts

Unabhängig von der Frage einer etwaigen Einschränkung des Vertrauensschutzes durch den Widerrufsvorbehalt, hat die BNetzA, bei der Ausübung ihres Ermessens, die Interessen der Marktgebietsverantwortlichen und der betroffenen Marktbeteiligten, wie der TOTAL, gegenüberzustellen und abzuwägen. In diesem Zusam-



menhang ist hervorzuheben, dass die BNetzA bei der Begründung des Widerrufsvorbehalts in der Festlegung Konni Gas ausdrücklich zum Ausdruck gebracht hat, dass das "berechtigte Interesse der Unternehmen nach Planungssicherheit [...] in einem etwaigen Änderungsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind" (S. 69 Festlegungsbeschluss).

Dem folgend ist im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass Lieferanten wie TOTAL regelmäßig langfristige Lieferverträge schließen, namentlich sind bereits Verträge bis einschließlich 2020 geschlossen worden und diese auch zeitgleich mit entsprechenden Einkaufsmengen eingedeckt worden. Für diese – gängige und bekannte – Vorgehensweise ist ein verlässlicher regulatorischer Rahmen unerlässlich, da eine solide Kalkulation sonst nicht möglich ist. Kurzfristige und nicht vorhersehbare Änderungen des regulatorischen Rahmens, wie sie nun im Raume stehen, führen daher zu signifikanten wirtschaftlichen Schäden bei den Lieferanten, was für sich genommen bereits zu berücksichtigen ist. Lieferanten wie die TOTAL haben sich auf den regulatorischen Rahmen verlassen und dementsprechend Vorkehrungen getroffen, z. B. L-Gas am Markt beschafft, solange dies noch wirtschaftlich sinnvoll war, sind aber gleichsam davon ausgegangen, dass der Abschmelzungspfad beibehalten wird. Dies bedeutet, dass der qualitätsübergreifende Handel gemäß diesem Abschmelzungspfad kalkulatorisch in der Preisfindung entsprechend abgebildet wurde.

Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass die entstehenden Schäden bei großen Gaslieferanten auch nicht unerhebliche volkswirtschaftliche Auswirkungen haben werden. Schließlich sind die Auswirkungen auf die Kostensituation von Kunden mit Anschluss an ein L-Gas-Netz zu berücksichtigen.

Ferner führt eine Beibehaltung des Konvertierungsentgelts auch zu Auswirkungen auf den H-Gas-Markt. Für Kunden, die in Deutschland verteilt, teilweise an H-Gas-Netze, teilweise an L-Gas-Netze angeschlossen sind, können Paketangebote nur eingeschränkt angeboten werden. Zusätzlich wird ein dadurch induzierter Rückgang der Wettbewerbsintensität zu steigenden Endkundenpreisen führen – für alle Kunden mit signifikanten L-Gas Bezugsmengen.

Mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Versorgungssicherheit mit L-Gas kann nicht argumentiert werden, da – wie bereits oben dargelegt – die Beibehaltung des Konvertierungsentgelts für die Frage der Versorgungsicherheit kaum Relevanz besitzt.

Das Konvertierungsentgelt kann auch nicht damit begründet werden, dass der Gashandel zur Regelenergiebeschaffung keine Kernaufgabe der Marktgebietsverantwortlichen darstellen soll, und das Entgelt Bilanzkreisverantwortliche zur physi-



schen L-Gasbeschaffung anhält. Die Regelenergiebeschaffung ist Säule des geltenden Bilanzierungssystems. Die qualitätsübergreifende Regelenergiebeschaffung ist lediglich eine Annexaufgabe, welche die Festlegung Konni Gas bewusst ebenfalls den Marktgebietsverantwortlichen auferlegt. Das Entgelt stellte insofern nur eine Übergangsunterstützung für einen sich bildenden Markt dar. Ein berechtigtes Interesse der Marktakteure an geringen Regelenergiekosten dürfte, mangels erwartbarer Preissenkungen, ebenfalls nicht bestehen. Die Marktgebietsverantwortlichen führen selbst aus, dass sie zu Marktpreisen beschaffen.

Letztlich steht die Belastung der Marktgebietsverantwortlichen durch die Notwendigkeit des Regelenergieeinkaufs als einziges abzuwägendes Interesse auf der Gegenseite im Raum. Dabei kann es sich letztlich jedoch nur um eine Belastung durch Vorfinanzierungskosten handeln, da die Marktgebietsverantwortlichen auch nach dem derzeitigen Rechtsrahmen die Kosten schließlich nicht final tragen müssten. Diese dürften bei korrekter Ermittlung der Konvertierungsumlage auch von untergeordneter Bedeutung sein. Die MGV hätten zudem die letzten Jahre nutzen können bzw. müssen, um ihre Ausgleichspflicht auch zukünftig im bekannten Marktumfeld erfüllen zu können, z.B. durch Optimierung des grenzüberschreitenden Regelenergiehandels oder durch Investition in Konvertierungsanlagen, und sich damit nicht völlig auf die Produktion in Groningen und die Importmöglichkeiten zu verlassen.

Die Abwägung der Interessen der Marktgebietsverantwortlichen an einer geringeren Belastung durch Vorfinanzierungskosten, und der Lieferanten an verlässlichen Rahmenbedingungen muss zugunsten der Planungssicherheit der Lieferanten ausfallen. Kaufmännische Unternehmen müssen Risiken einschätzen können und Wege suchen, diese abzuwenden – das gleiche muss auch für die MGV gelten. Eine Änderung der Festlegung zu Lasten der Lieferanten wegen Versäumnissen der MGV, würde eine unverhältnismäßige Belastung der TOTAL darstellen.

Konvertierungsentgelt nicht zielführend

Die Beibehaltung des Konvertierungsentgelts würde weder die Produktionsmengen an L-Gas erhöhen, noch in sonstiger Weise einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Wie bereits ausgeführt, sind ein ggf. bestehender politischer Druck, die Förderaktivitäten aufgrund einer zunehmenden Erdbebengefahr in den Niederlanden zu begrenzen, und die Beibehaltung eines Konvertierungsentgelts nicht Konnex. Auch in sonstiger Weise ist nicht zu erwarten, dass die Beibehaltung des Konvertierungsentgelts einen Beitrag zu Versorgungssicherheit leistet.

Der fehlende Zusammenhang zwischen Beibehaltung eines Konvertierungsentgelt und physischer Verfügbarkeit von L-Gas wird nicht nur von der TOTAL gerügt. Eine



Auswertung der im Rahmen der ersten Konsultation eingebrachten Stellungnahmen zeigt, dass eine Vielzahl von Marktakteuren die Begründung das Konvertierungsentgelt mit Versorgungssicherheitsgründen kritisch sieht (u.a. bne, Exxon-Mobil, Initiative L-Gas, EnBW, Initiative Kraftwerke im L-Gas, Rheinenergie. PE-GAS, VNG). Ein ähnliches Bild ist auch in der zweiten Konsultationsrunde zu erwarten.

D. Alternative Maßnahmen zu verfolgen

Die Versorgungssicherheit im L-Gas kann nur durch eine Erhöhung der Substituierungsmöglichkeiten bei der physischen Belieferung mit H-Gas oder eine Verringerung des L-Gasbedarfs, etwa durch vorgezogene Umstellungen von L-Gas-Verbrauchern auf H-Gas erreicht werden. Dazu leistet die Änderung der Festlegung keinen Beitrag. Vielmehr sind die technischen Konvertierungsmöglichkeiten zu erhöhen, und die Umstellung einzelner (Groß-)Abnehmer im L-Gas zu prüfen. Diese Maßnahmen (Ausweitung technischer Konvertierungsmaßnahmen oder eine (frühzeitigere) Umstellung von Netzbereichen) sind bereits 2012 in der Festlegung konkret und korrekt genannt (Tenorziffer 5).

Wird das Problem im Regelenergiemarkt verortet, führt die konsultierte Beibehaltung eines Konvertierungsentgelts zum Gegenteil des Gewünschten. Glaubt man den Ausführungen, dass die geringe Liquidität bzw. geringe Anzahl von Marktakteuren auf dem L-Gas-Markt problematisch sein sollte, würde gerade die konvertierungsentgeltfreie Bilanzierung den gewünschten Effekt erzielen. Die Beibehaltung des Konvertierungsentgelts führt hingegen zum diametralen Effekt. Statt über Preissignale einen Anreiz für andere Marktakteure zu schaffen, aktiv in den L-Gas-Regelenergiemarkt einzusteigen, wird dieser Markt künstlich beschränkt. Die Marktgesetze werden missachtet. Ziel sollte es vielmehr sein, den L-Gas-Regelenergiemarkt zu stützen. Die Ausweitung der Beschaffung am TTF, die weitere Beobachtung der Auswirkungen einer börsenfokussierten Beschaffung oder die Weiterentwicklung bzw. Verfolgung der Missbrauchsklausel nach Tenorziffer 6 müssen als Alternativen erwogen werden. Zudem ist der Prozess der weiteren, auch europäischen Marktgebietsintegration zu verfolgen.

Letztlich geht es bei den Kosten der Marktgebietsverantwortlichen aus kommerziellen oder technischen Konvertierungsmaßnahmen um Kosten im Zuge der Marktraumumstellung. Es ist daher zu erwägen, diese auch über die Umlage nach § 19a EnWG zu finanzieren. Damit wird auch erreicht, dass die Kosten von Umstellungsmaßnahmen der Netzbetreiber, welche den kommerziellen / technischen Konvertierungsaufwand der Marktgebietsverantwortlichen effektiv verringern,



und die Kosten der Marktgebietsverantwortlichen aus der kommerziellen / technischen Konvertierung selbst in einer Bilanz verrechnet werden.

E. Situation der TOTAL

Die Situation der TOTAL sowie die möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen einer Beibehaltung des Konvertierungsentgelts, insbesondere im Hinblick auf bereits abgeschlossene, langfristige Verträge, wurden bereits im Beiladungsantrag, dort Seiten 3, 5 und 6, detailliert dargelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen erlauben wir uns insoweit auf die dortigen Ausführungen zu verweisen. Gerne ist die Beigeladene bereit, auf Nachfrage der Beschlusskammer weitere Details zu schildern.

Mit freundlichen Grüßen

München, Fireforstufferz, 16 Fagra Marchen Eliminal Backs, Dep. Working, WF, StB. Consteph Editer and Wenderbacks, RA. Manbed Extragers, vBP, StB. Salane Bocks, StB. Laterback Dr. Working and Browning Browning

Kole, KAP and Sudker, Agregoreance II go. pt. Depoint Class. Jones Gold T. Depletter, MP. Selb. Dr. Christian Limit, T.L.R., Atterney at Lex (New York), RA. Arel Fafker, RA. Dr. Pascel Berline T. RA. Fafkert surps, RA. Bergepulmeter des DST a.D. Salmin Parcel Scholleron, RA. Bloomies Munch, RA. Dr. Desice Ling, RA. Dr. Jan Deuster, RA. Salmin Parcel Berline RA. Market Lexi, RA. Salmin Parcel Berline RA. Market Lexi, RA. Salmin Parcel Berline, RA. Market Lexi, RA. Salmin Statement, RA. Petra Gentle Berlineen, RA. Cycl. Freday, RA. Agree Eva Paintersk, Ro. Dr. Weitburgt often RA.

Hamburg, Passer Wilhelm Stratte by J. P. zo by Hamburg payor kink on Senatura D. RA. Sortan Wollsphingert, RA. Dr. Ursub Prail PA. Jan Hendrik vom Weget, MBA, RA. Senato Schwarboll, LL. M., PA. Regins Zons, RA. Section Livia and R. Str. Manager Bay Viction Ray Bay Service Bay.

Stattgart Industries and in D. Deser, Stating or J. Clinical E. E. Edonador S. R. Stiff. Language Transaction Tran

Brussel, it seems Minister till Entre of the see Dr. Minister opport 124.

* Paramir